

Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für die Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ und das Jugendzentrum sowie deren technische Einrichtungen

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die folgende von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27. Februar 2013 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ und das Jugendzentrum sind kommunale Einrichtungen der Gemeinde Burg (Spreewald).
- (2) Zur Kindertagesstätte gehören mehrere Gruppenräume, eine Küche, ein Sportraum sowie mehrere Sanitärräume für Kinder.
- (3) Das Jugendzentrum verfügt über einen großen Saal mit Miniküche. Die Sanitärräume sind auf dem Grundstück des Jugendzentrums zugänglich.
- (4) Die Räume sowie die technischen Einrichtungen der in Abs. 1 genannten Einrichtungen können im Rahmen dieser Satzung von Dritten zur vorübergehenden Nutzung angemietet werden.
- (5) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes bei der Nutzung durch Dritte und regelt die Erhebung von Nutzungsentgelten.

§ 2

Vermietung

- (1) Eine Anmietung der in § 1 Abs. 1 genannten Räumlichkeiten ist möglich, bedarf jedoch der Nutzung im Sinne des Charakters der Örtlichkeit.
- (2) Der Saal im Jugendzentrum kann für die Ausrichtung von Geburtstagsfeiern für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bis maximal 21 Uhr gemietet werden. Die Aufsichtspflicht über die Kinder tragen die Eltern, Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragte.
- (3) Die Entscheidung über eine Vermietung der Räume und der technischen Einrichtungen trifft die Gemeinde Burg (Spreewald), vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), Sachgebiet Kultur.
- (4) Die Ausgestaltung der Anmietung erfolgt durch einen gesonderten Mietvertrag.

§ 3 Entgeltregelung

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten sowie der technischen Einrichtungen werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Entgeltschuld der Gemeinde Burg (Spreewald) gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen haftet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe des Entgeltes

- (1) Die Höhe des Entgeltes für die Anmietung der Räumlichkeiten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|------------|
| a) Stundensatz | 10,00 Euro |
| b) Höchstbetrag für Nutzung nach § 2 Abs. 2 | 50,00 Euro |
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 5 Pflichten des Mieters

- (1) Für die notwendige Aus- bzw. Umgestaltung des Mietobjektes bzw. die Bedienung der technischen Einrichtungen ist der Mieter bzw. Nutzer nach entsprechender Einweisung durch die Einrichtungsleitung verantwortlich.
- (2) Der Mieter bzw. Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzung Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und im Umfeld der jeweiligen Einrichtung zu wahren. Nach der Nutzung ist der Ursprungszustand wieder herzustellen. Bei einer Anmietung nach § 2 Abs. 2 ist der Saal auch zu reinigen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenhunden nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Burg (Spreewald), vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) bzw. durch von ihm beauftragte Personen, gegenüber dem Mieter oder Nutzer ausgeübt. Den Anordnungen ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- (2) Das Hausrecht kann von Fall zu Fall generell bzw. für einen begrenzten Zeitraum auf den jeweiligen Mieter oder Nutzer übertragen werden. Im Falle der Übertragung des Hausrechtes wird dem Mieter oder Nutzer gleichzeitig die Schlüsselgewalt für das Haus mit allen damit verbundenen Vorsorgemaßnahmen übertragen.

§ 7 Haftung

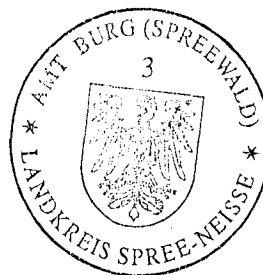
- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Mieter oder Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde Burg (Spreewald) oder Dritten entstehen. Er stellt die Gemeinde Burg (Spreewald) von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Für Schäden, die durch einen Mieter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung in den gemieteten Räumen und an den technischen Einrichtungen verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Schäden, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Burg (Spreewald) entstehen.
- (4) Entstandene Schäden sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (5) Bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Burg (Spreewald) nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 28.02.2013


Ulrich Noack
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für die Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ und das Jugendzentrum sowie deren technische Einrichtungen wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 22, Ausgabe 4 vom 03.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 28.02.2013


Ulrich Noack
Amtsdirektor

